

# BETRIEBSORDNUNG

## EINLEITUNG

Dieses Reglement wurde den Arbeitnehmenden persönlich durch Postzustellung am 28.06.2010 zur Stellungnahme bekannt gegeben, damit sie bis zum 31.08.2010 dazu schriftlich Stellung nehmen können.

Die eingegangenen Bemerkungen wurden mit den Betroffenen diskutiert, so dass dieses Reglement am 01.01.2011 in Kraft tritt. Seine definitive Version wurde dem Personal durch Verteilen/Anschlag bekannt gegeben.

Dieses Reglement wurde dem beco Berner Wirtschaft, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Bern, am 23.11.2010 zugestellt. Seine Gesetzeskonformität wurde am 03.12.2010 durch diese Behörde bestätigt.

Die Überprüfung mit Wording-Anpassungen und die erneute Bestätigung durch die Geschäftsleitung erfolgte am 08.12.2022.

## 1. GESUNDHEITSSCHUTZ UND UNFALLVERHÜTUNG

Die zum Schutze von Gesundheit und Leben der Arbeitnehmenden sowie der Bewohnenden erlassenen Vorschriften und Weisungen sind zu benützen und genau zu befolgen. Insbesondere gelten Vorschriften und Weisungen der Branchenlösung ARTISET Securit und die Dokumente im Management-Handbuch. Das Begleitpersonal ist verpflichtet Menschen mit Beeinträchtigung entsprechend zu instruieren.

Jede Arbeitnehmer:in muss gegenüber den Kolleg:innen die notwendige Rücksichtnahme walten lassen, insbesondere keine grobe, unhöfliche oder gar beleidigende Bemerkungen. Mit dem eigenen Verhalten dürfen die anderen Arbeitnehmenden an der korrekten Ausübung ihrer Arbeit in einem Vertrauensklima nicht behindert werden. Die Arbeitgeberin SILEA duldet keinerlei Belästigung. Die Vorschriften und Weisungen des Management-Handbuches sind einzuhalten und umzusetzen.

## 2. VERHALTEN DER ARBEITNEHMENDEN

Die Vorschriften und Weisungen des Management-Handbuches sind einzuhalten und umzusetzen.

### 2.1 Zutritt zu den Räumlichkeiten

- 2.1.1 Der Betrieb ist rund um die Uhr geöffnet. Die Arbeitnehmende halten sich grundsätzlich ausserhalb ihrer Arbeitszeit nicht im Betrieb auf. Bewohnende haben jederzeit Zutritt zu ihrem Zimmer.
- 2.1.2 Alle Arbeitnehmenden haben Zutritt zu den entsprechenden Arbeitsräumen und zu den Gemeinschaftsräumen.
- 2.1.3 Die Arbeitnehmenden können Dritten im Rahmen ihrer Funktion Zutritt zum Betrieb gewähren.
- 2.1.4 Die Arbeits- und Präsenzzeit für alle Arbeitnehmenden wird systematisch erfasst.
- 2.1.5 Grundsätzlich gilt ein offenes Besuchsrecht. Eine Voranmeldung ist erwünscht.

### 2.2 Verhaltensverbote

- 2.2.1 Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der SILEA ist untersagt.
- 2.2.2 Der Konsum von alkoholischen Getränken und illegalen Drogen ist während der Arbeit verboten.

### 2.3 Sauberkeit im Betrieb

- 2.3.1 Die Arbeitnehmenden verlassen ihren Arbeitsplatz sauber.

## 2.4 Benützung der Anlagen

- 2.4.1 Die Benützung der Einrichtungen zu privaten Zwecken ist mit einer Bewilligung ausserhalb der Arbeitszeit zugelassen.

Stiftung SILEA

Marianne Wälti  
Mitglied der Geschäftsleitung

Christof Trachsel  
Mitglied der Geschäftsleitung

Daniel Schneider  
Mitglied der Geschäftsleitung

Gwatt, 05.01.2023